

EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

STEUERREGLEMENT DER GEMEINDE ZUNZGEN

Die Einwohnergemeinde Zunzgen, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974 erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG
- b. den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 3 StG
- c. den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 1 StG

§ 3 Steuerveranlagung

¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Die Gemeinde kann die Veranlagung, mit Genehmigung der Gemeindeversammlung, auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

§ 6 Fälligkeit, Skonto, Vergütungs- und Verzugszins

¹ Die Gemeindesteuer ist bis zum 31. Oktober des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer innert 30 Tagen fällig. Auf Steuerbeträgen, die bis zum 31. Mai bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an (31. Oktober) wird ein Verzugszins erhoben. Der Verzugszins wird jedoch nur dann erhoben, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische (Vorausrechnung) oder definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, so beginnt der Verzugszins erst 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, so beginnt der Verzugszins für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

² Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Ab Fälligkeit wird der gleiche Verzugszins wie bei der Gemeindesteuer erhoben. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

³ Bei Rechnungsstellung durch die Gemeinde setzt der Gemeinderat den Skonto und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.

⁴ Wird die Gemeindesteuer gemeinsam mit der Staatssteuer durch die kantonale Steuerverwaltung in Rechnung gestellt, so wird anstelle des Skontos ein Vergütungszins gewährt. Fälligkeit und Vergütungszins richten sich nach der Staatssteuer.

⁵ Nachforderungen aufgrund der definitiven Steuerveranlagung sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Zuviel bezahlte Beträge werden gestützt auf die definitive Steuerveranlagung der neuen Rechnung gutgeschrieben oder auf Wunsch

zurückerstattet. Auf zuviel bezahlten Beträgen wird kein Vergütungszins gewährt.

⁶ Für Mahnungen kann eine Gebühr gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Zunzgen erhoben werden.

§ 7 Steuerbezug

¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Akontozahlung

Im Steuerjahr kann eine Akontozahlung erhoben werden. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Steuerreglement vom 15. August 2001 aufgehoben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2004 angewendet.

Die Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen hat das vorliegende Reglement am 25. November 2003 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG ZUNZGEN

Die Gemeindepräsidentin
Ruth Sprunger

Der Gemeindeverwalter
Daniel Brönnimann

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 27. Februar 2004.